

# Satzung des Vereins „Physikerball“

in der Fassung vom 20.06.2013 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 05.07.2016

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Physikerball“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli.

## §2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung traditioneller studentischer Bräuche an der Physikalisch-Astronomischen-Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
  - a) Dieser soll insbesondere verwirklicht werden durch die Veranstaltung eines jährlichen Physikerballs mit der einhergehenden Vorbereitung und Organisation.
  - b) Dieser kann außerdem verwirklicht werden durch die Ausrichtung eines Bergfestes des organisierenden Semesters oder ähnlicher Veranstaltungen.

## §3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaften:
  - a) Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme bei der Mitgliederversammlung und sind in ein Amt wählbar. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
  - b) Fördernde Mitglieder haben keine Stimme bei der Mitgliederversammlung und sind nicht in ein Amt wählbar. Sie zahlen einen mit dem Vorstand vereinbarten Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Mitgliedschaft kann formlos beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
  - a) Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit gegenüber einem Mitglied des Vorstands formlos erklärt werden.
  - b) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **§4 Vorstand**

- (1) Dem jeweils einzeln zur Vertretung befugten Vorstand gehören an
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Kassenwart
  - c) der Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Der Vorstand sollte sich jeweils aus Studenten der Physikalisch-Astronomischen-Fakultät aus dem Semester zusammensetzen, das den auf die Mitgliederversammlung folgenden Physikerball auszurichten hat. Dies ist bis auf Weiteres das 1. und 2. Master-Semester beziehungsweise das 7. und 8. Fachsemester.

#### **§5 Beirat**

- (1) Den Vorstand sollte ein Beirat von vier Personen unterstützen. Dem Beirat gehören an:
  - a) Zwei Personen, die bereits an der Organisation eines Physikerballs mitgewirkt haben.
  - b) Zwei Personen, die aus einem Semester stammen, das in den folgenden Jahren den Physikerball organisieren wird.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer eines Jahres bestimmt, sie bleiben jedoch bis zu einer Neuernennung im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sollten an den Vorstandssitzungen teilnehmen und über das Vereinsgeschehen informiert werden. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen.

#### **§6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich nach folgenden Bestimmungen vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand zur Mitgliederversammlung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung per E-Mail ein. Die Einladung erfolgt an die von jedem Mitglied selbstständig beim Vorstand hinterlegte E-Mail-Adresse.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

- c) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
  - (6) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
  - (7) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
  - (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
  - (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
  - (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Zehntel der Mitglieder beim Vorstand beantragt werden. Dieser hat für Einberufung zu sorgen.

## **§7 Die Kassenprüfung**

- (1) Die von den Mitgliedern aus ihrem Kreise gewählten zwei Kassenprüfer, die zu Beginn der Wahl volljährig sein müssen, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der genehmigten Ausgaben.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Jedes Jahr sollen zwei Kassenprüfer gewählt werden. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§8 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Vereinsauflösung ist vorbehaltlich anderer Beschlussfassung der Mitglieder der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Alumni der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## **§9 Inkrafttreten**

- (1) Die erste Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und wurde in der Mitgliederversammlung 2016 zum 5.07.2016 beschlossen.